

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER ALLGÄUER ÜBERLANDWERK GMBH (AÜW) zur Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV

1. ERWEITERUNG UND ÄNDERUNG VON ANLAGEN UND VERBRAUCHSGERÄTEN; MITTEILUNGSPFLICHTEN, § 7 STROMGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies AÜW vor Inbetriebnahme in Textform (z.B. E-Mail) mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an AÜW zu wenden, um Auskunft über meldungspflichtige Verbrauchsgeräte zu erhalten.

2. ABRECHNUNG, § 12 STROMGVV

2.1. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt AÜW nach Maßgabe des § 40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung.

2.2. Die Rechnung wird von AÜW nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Ziffer 2.1. hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit AÜW erfolgt. Hierfür berechnet AÜW dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß 11. Preisblatt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

2.3. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch nach Übermittlung des Zählerstands alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

2.4. Auf Wunsch des Kunden stellt AÜW dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. AÜW kann dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen.

3. ABSCHLAGSZAHLUNGEN, § 13 STROMGVV

3.1. AÜW erhebt in der Regel monatlich gleiche Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGVV.

3.2. Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt AÜW keine Abschlagszahlungen.

4. VORAUSZAHLUNG, § 14 STROMGVV

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist AÜW berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.

5. ZAHLUNGSWEISE, § 16 ABS. 2 STROMGVV

5.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

1. Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto von AÜW
2. SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftmandat
3. Barzahlung am AÜW-Kassenautomat

zu leisten.

5.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für AÜW keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei AÜW bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto von AÜW.

6. ZAHLUNG UND VERZUG, § 17 STROMGVV

6.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem von AÜW nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).

6.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann AÜW angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert AÜW erneut zur Zahlung auf oder lässt AÜW den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt AÜW dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß 11. Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. UNTERBRECHUNG DER VERSORUNG, § 19 STROMGVV

7.1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß 11. Preisblatt in Rechnung ge-

stellt. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7.2. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann AÜW die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß 11. Preisblatt berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8. KÜNDIGUNG, § 20 STROMGVV

8.1. Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Vertragskontonummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. DATENSCHUTZ

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ von AÜW. Diese erhält der Kunde mit Vertragsschluss und kann sie auf der Internetseite www.auew.de/datenschutz herunterladen.

10. INKRAFTTRETEN

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.06.2022 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2022.

11. PREISBLATT ZU DEN ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN ZUR STROM GVV VON AÜW

	NETTO	BRUTTO
I. ZU 2. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (ABRECHNUNG, § 12 STROMGVV)		
Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung auf Anfrage (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)		
II. ZU 4. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (VORAUSZAHLUNG UND VORKASSENSYSTEM, § 14 STROMGVV)		
• Einbau Vorauszahlungssystem	75,00 €	-
III. ZU 6. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (VERZUG, § 17 STROMGVV)		
• Mahnkosten pro Mahnschreiben	1,50 €	-
• Zahlungseinzug durch Inkassodienstleister/Netzbetreiber (tatsächl. Kosten)		
III. ZU 7. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (UNTERBRECHUNG DER VERSORUNG, § 19 STROMGVV)		
• Unterbrechung der Versorgung während der üblichen Geschäftszeiten	45,00 €	-
• Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Geschäftszeiten	45,00 €	53,55 €
• Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.		
Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.		
• Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen	40,00 €	-

Bei Zahlungsverzug gilt der gesetzliche Verzugszinssatz gemäß § 288 BGB in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.